



Bekanntmachung

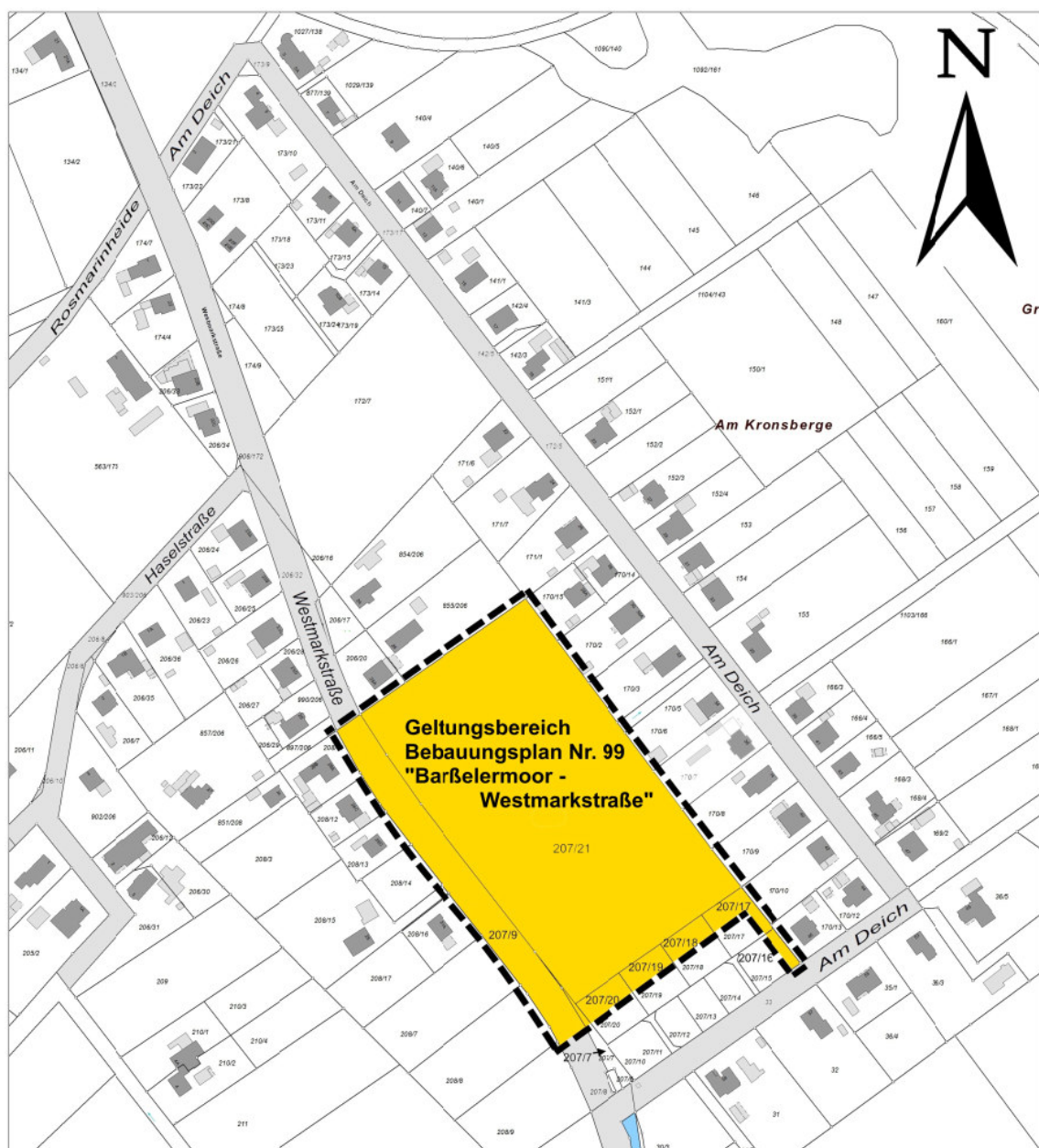
Bebauungsplan Nr. 99 "Barßelermoor - Westmarkstraße"

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Barbel hat den **Bebauungsplan Nr. 99 "Barßelermoor – Westmarkstraße"**, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung, in seiner Sitzung am 05.04.2017 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Plangebietsabgrenzung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 "Barßelermoor – Westmarkstraße" liegt südlich des Ortskernes von Barbel sowie südlich bis nordwestlich der Soeste im Gemeindeteil *Barßelermoor* und wird zudem durch die Gemeindestraße *Westmarkstraße* im Südwesten abgegrenzt. Das Plangebiet dieses **allgemeinen Wohngebietes [WA]** hat eine Gesamtgröße von rund 24.500 qm, das die Flurstücke **207/7** tlw., **207/9** tlw., **207/16** tlw., **207/17** tlw., **207/18** tlw., **207/19** tlw., **207/20** tlw. und **207/21**, in der Flur 7, Gemarkung Barbel, umfasst.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr.99 "Barßelermoor – Westmarkstraße" ist kartografisch bestimmt und der folgenden Abbildung zu entnehmen:



Der Bebauungsplan Nr. 99 "*Barßelermoor – Westmarkstraße*" wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde nach § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen den Planungen des Bebauungsplanes Nr. 99 "*Barßelermoor – Westmarkstraße*" nicht entgegen, so dass eine künftige Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich ist.

Der Bebauungsplan Nr. 99 "*Barßelermoor – Westmarkstraße*" tritt mit seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 99 tritt der von dieser Planung überplante Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 61 "*Barßelermoor – Am Deich*" und damit die überplanten entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft (*Teilaufhebung*).

Der Bebauungsplan Nr. 99 "*Barßelermoor – Westmarkstraße*" einschließlich dessen Begründung, kann ab sofort bei der Gemeinde Barßel im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz, Bauamt (Zimmer 19), 26676 Barßel, während der Dienststunden von jedermann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, sowie
 4. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über die Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Barßel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anhuth
Bürgermeister